

Nemška sodišča za kmetijske zadeve med nepravdnim in pravnim sodstvom ter alternativno reševanje sporov v kmetijskih zadevah

WOLFGANG WINKLER

Povzetek

V Nemčiji obstajajo posebna sodišča za kmetijsko dejavnost, ki so sestavljena iz poklicnih sodnikov in kmetovalcev. Za te postopke veljajo v splošnem predpisi o nepravdnem postopku. Ta posebna sodišča so pristojna tudi za spore iz pogodb o zakupu kmetijskih zemljišč. Za takšne postopke veljajo predpisi o pravnem postopku. Ustanovitev posebnih sodišč za kmetijsko dejavnost, v sestavi katerih sodelujejo tudi poklicni kmetovalci, se je izkazala za dobro odločitev. Z njihovim strokovnim znanjem in poznavanjem razmerij na področju kmetijstva namreč pomembno prispevajo k razrešitvi sporov iz kmetijske dejavnosti. Prav tako pa so se oblikovale različne oblike izvensodne poravnave, ki imajo tudi v sporih iz kmetijske dejavnosti pomembno vlogo: razsodništvo, arbitraža, mediacija, poravnava pred notarjem.

Ključne besede: • sodišča za kmetijsko dejavnost • uporaba predpisov o nepravdnem postopku • pogodbe o zakupu kmetijskih zemljišč • alternativno reševanje sporov • arbitraža • mediacija • notarska poravnava

KONTAKTNI NASLOV: Dr. Wolfgang Winkler, akademski svetnik v pokoju, Univerza Georg-August Göttingen, Inštitut za kmetijsko pravo, Platz der Göttinger Sieben 6, Juridicum, Zimmer 1.172 - 1.175, 37073 Göttingen, Nemčija, e-pošta: iflr@jura.uni-goettingen.de

ISSN 1855-7147 Tiskana izdaja / 1855-7155 Spletna izdaja © 2010 LeXonomica (Maribor)

UDK: 347.9:349.4

JEL: K49

Na svetovnem spletu dostopno na <http://www.lexonomica.com>

The Courts for Agricultural Matters in Germany between Non-contentious and Litigation Jurisdiction and the Alternatives to Judicial Dispute Resolution in Agricultural Matters

WOLFGANG WINKLER

Abstract

In Germany there are special agricultural courts being composed of judges and farmers. In general the rules of non-contentious procedure are applicable. The agricultural courts are also competent for litigations between landlords and tenants. In such cases the rules of contentious civil procedure are applicable. The establishment of agricultural courts with professional farmers has proved to be a good decision. Their expertise and knowledge of the relationships in the agricultural sector contributes importantly to the solution of disputes in agricultural matters. Meanwhile some different forms of an extra-judicial settlement have been developed being of great importance in agricultural disputes. Significant positions are held by arbitrators, mediators and notary public.

Keywords: • agricultural tribunals • applicability of the rules of non-contentious procedure • land lease • alternative dispute resolution • arbitration • mediation • mediation by notaries

CORRESPONDENCE ADDRESS: Dr. Wolfgang Winkler, academ. councillor in retirement, Georg-August University Göttingen, Institute for Agricultural Law, Platz der Göttinger Sieben 6, Juridicum, Room 1.172 - 1.175, 37073 Göttingen, Germany, e-mail: iflr@jura.uni-goettingen.de

ISSN 1855-7147 Print / 1855-7155 On-line © 2010 LeXonomica (Maribor)

UDC: 347.9:349.4

JEL: K49

Available on-line at <http://www.lexonomica.com>

Die Landwirtschaftsgerichte in Deutschland zwischen freiwilliger und streitiger Gerichtsbarkeit sowie Alternativen zur gerichtlichen Streiterledigung in Landwirtschaftssachen

1. Einleitung

Das deutsche Recht kennt verschiedene voneinander getrennte Gerichtszweige, so die ordentlichen Gerichte, Verwaltungsgerichte, Arbeitsgerichte, Sozialgerichte, Finanzgerichte, Verfassungsgerichte (zu den einzelnen Gerichtszweigen und ihren Unterzweigen s. Schilken, 2007: 205 ff.). Die ordentlichen Gerichte sind für Zivil- und Strafsachen zuständig. Bei den Zivilgerichten sind die Streitige und die freiwillige Gerichtsbarkeit zu unterscheiden. Für die freiwillige Gerichtsbarkeit ist maßgeblich das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586), in Kraft seit dem 1.9.2009, das das vorangehende Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) vom 17.5.1898 (RGBl. S. 189) abgelöst hat. Ein einheitlicher Gegenstand der freiwilligen Gerichtsbarkeit lässt sich aber nicht bestimmen. Die freiwillige Gerichtsbarkeit stellt eine Verfahrensart der ordentlichen Gerichtsbarkeit dar. Dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterliegen einerseits Angelegenheiten, bei denen von den Gerichten eine staatliche Verwaltungstätigkeit im Dienste der Privatrechtsordnung ausgeübt wird, so z.B. bei Vormundschafts- und Betreuungssachen, Nachlasssachen und Registersachen. Daneben wird im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch über privatrechtliche Streitigkeiten, die an sich zum Aufgabenbereich der Zivilprozesse gehören, und über öffentlichrechtliche Streitigkeiten so z.B. mit Blick auf Verwaltungsakte der Justizverwaltung entschieden (Brehm, 2009: 34 ff.; Pawlowski, Smid, 1993: 23 ff.; zu den sog. klassischen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit s. auch Pawlowski, Smid, 1993: 15 ff.) Als Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind solche Verfahren zu bezeichnen, die dem FamFG unterliegen; sie werden also positivrechtlich unter formellen Gesichtspunkten bestimmt (zu den Versuchen, einen materiellen Begriff der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu bestimmen, s. Brehm 2009: 37 ff.). Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ist maßgeblich die Zivilprozessordnung (ZPO) vom 30.1.1877 (RGBl. S. 83) i.d.F. vom

5.12.2005 (BGBl. I S. 3202). Bei den Zivilgerichten können für bestimmte Rechtssachen Abteilungen eingerichtet werden, für die eine besondere Zusammensetzung der Richterbank und besondere Verfahrensvorschriften gelten, so existieren für Landwirtschaftssachen Landwirtschaftsgerichte; bei den Landgerichten existieren auch besondere Kammern für Handelssachen.

2. Geschichtliche Entwicklung der Landwirtschaftsgerichte

2.1. Anfänge während des Kaiserreichs und der Weimarer Republik

Seit der Mitte des 19. Jhs. erließen verschiedene Länder Höfegesetze mit einem besonderen – allerdings fakultativen – landwirtschaftlichen Erbrecht. Rechtsstreitigkeiten mit Blick auf diese Höfegesetze wurden durch die ordentlichen Gerichte entschieden. Eine Besonderheit wies aber die Preußische Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Cassel mit Ausnahme des Kreises Rinteln vom 1.7.1887 (GS S. 315) auf. Dieses nur für eine Region Preußens geltende Gesetz beruhte auf einem gerichtlichen Zuweisungsverfahren. Konnten sich die Erben in einem Gerichtstermin vor dem Amtsgericht nicht über die Person des Gutsübernehmers und über die Bedingungen der Gutsübernahme einigen, so wurde die Person des Gutsübernehmers und die Bedingungen der Gutsübernahme nicht durch das Amtsgericht, sondern durch einen Familienrat bestimmt. Der Familienrat bestand aus dem zuständigen Amtsrichter und aus 3 bis 6 Verwandten oder Verschwägerten des Erblassers; fehlten Verwandte oder Verschwägte, so konnte der Amtsrichter auch andere geeignete Personen hinzuziehen. Gegen Entscheidungen des Familienrates stand die Beschwerde zu einer Zivilkammer offen.¹

Während der Weimarer Republik wurden in zwei weiteren Bereichen besondere Verfahrensregeln für Landwirtschaftssachen geschaffen. Zum einen erfolgte es im Rahmen der Pachtenschutzgesetzgebung, die nach dem 1. Weltkrieg in Deutschland einen Schutz des Pächters mit Blick auf eine Beendigung des Pachtvertrages einführte. Grundlage des Pächterschutzes war die Pachtenschutzordnung des Reiches vom 9.6.1920 (RGBl. I S. 1193), die am 23.7.1925 neugefasst wurde (RGBl. I S. 152). Über Streitigkeiten hatten Pachteinigungsämter zu entscheiden, gegen deren Entscheidungen ein

¹ Die Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Cassel wurde durch das Preußische Bäuerliche Erbrecht vom 15.5.1933 (GS S. 165) aufgehoben; sie trat aber als Hessische Landgüterordnung durch Gesetz vom 1.12.1947 (GVBl. 1948, S. 12) wieder in Kraft und wurde auf ganz Hessen ausgedehnt. Bei der Neufassung der Landgüterordnung durch Gesetz vom 15.8.1970 (GVBl. S. 547) wurde der Familienrat abgeschafft; an seiner Stelle entscheidet seitdem das Landwirtschaftsgericht.

Rechtsmittel zugelassen werden musste, und die im Einzelnen von der Gesetzgebung der Länder geregelt werden sollten. Pachteinigungsämter und Rechtsmittelstellen konnten in die ordentliche Gerichtsbarkeit eingegliedert werden. Der Vorsitzende musste zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein; die Beisitzer sollten je zur Hälfte dem Kreis der Verpächter und Pächter entnommen werden, wobei die Pächter aus dem Kreis der Groß-, Mittel- und Kleinpächter ausgewählt werden sollten.

Zum anderen konnten besondere Regelungen mit Blick auf die Zusammensetzung der Gerichte auch hinsichtlich der Anpassung von Geldleistungen bei Altenteilern eingeführt werden. Hofübergabeverträge zwischen dem alten Bauern und seinem Nachfolger können neben Einräumung eines Wohnrechts und Naturalleistungen auch wiederkehrende Geldleistungen vorsehen. Durch die Inflation nach dem 1. Weltkrieg wurden Geldleistungen in erheblichem Maße entwertet. Demzufolge gab das Reichsgesetz über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen vom 18.8.1923 (RGBl. I 815) einen Rahmen für die Neufestsetzung solcher Geldleistungen vor. Die Landesgesetzgebung konnte vorsehen, dass zum Verfahren vor dem Amtsgericht und ggf. bei einem Berufungsverfahren vor dem Landgericht landwirtschaftliche Beisitzer hinzugezogen werden konnten. Dies war z.B. der Fall in Bayern, nicht aber in Preußen, wo der Amtsrichter ohne landwirtschaftliche Beisitzer entschied.

2.2. Die Entwicklung während der Zeit des Nationalsozialismus

Während der Epoche des Nationalsozialismus haben sich in drei Rechtsbereichen besondere Gerichte bzw. Verfahren in Landwirtschaftssachen entwickelt, nämlich mit Blick auf das landwirtschaftliche Erbrecht, den Pachtschutz und das Landbewirtschaftungsrecht.

2.2.1. Landwirtschaftliches Erbrecht

In Preußen hatte das Preußische Bäuerliche Erbrecht vom 15.5.1933 (GS S. 165) eine Vereinheitlichung des bislang auf mehrere Gesetze mit eingeschränktem Geltungsbereich zersplitterten landwirtschaftlichen Erbrechts herbeigeführt. Hierbei wurde die Entscheidung über erbrechtliche Streitigkeiten aus der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte herausgelöst und besonderen Gerichten zugewiesen. Hierzu wurden als erstinstanzliche Gerichte Anerbengerichte, als zweitinstanzliches Gericht ein Erbhofgericht gebildet. Die Berufsrichter sollten mit den Erbgewohnheiten der bäuerlichen

Bevölkerung besonders vertraut sein; Beisitzer konnten nur Bauern sein, die einen Erbhof, der nach diesem Gesetz vererbt werden konnte, besaßen.

Dem Bäuerlichen Erbhofrecht war nur eine kurze Geltungsdauer beschieden. Es wurde wie alle sonstigen Ländergesetze abgelöst durch das Reichserbhofgesetz vom 29.9.1933 (RGBl. I S. 685), durch das gleichfalls ein von der ordentlichen Gerichtsbarkeit losgelöster besonderer Gerichtszweig mit drei Instanzen, nämlich Anerbengerichte, Erbhofgerichte, Reichserbhofgericht geschaffen wurde. Die Gerichte entschieden in der Besetzung von beamteten Richtern und Bauern als Beisitzer, die Eigentümer von Erbhöfen sein mussten. Für das Verfahren vor diesen Gerichten galt eine besondere Verfahrensordnung. Das Verfahren vor den Erbhofgerichten war in Anlehnung an die Vorschriften über die freiwillige Gerichtsbarkeit geregelt.

2.2.2. Pachtschutzsachen

Mit Blick auf die Pachteinigungsämter, die durch die Pachtschutzordnung des Reiches vom 9.6.1920 eingeführt worden waren, war die Rechtslage in den einzelnen Ländern unterschiedlich. In den meisten Ländern waren die Pachteinigungsämter bei den Amtsgerichten gebildet; einige Länder hatten aber deren Aufgaben Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten zugewiesen (s. dazu Sauer, Weißer, 1943: 23). Durch die Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Pachtschutzsachen vom 22.10.1936 (RGBl. I S. 906) wurden die Aufgaben der Pachteinigungsämter generell der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen. Die Reichspachtschutzordnung vom 30.7.1940 (RGBl. I S. 1065) erklärte das Verfahren in Pachtschutzsachen zu einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das Amtsgericht als Eingangsgericht und das Oberlandesgericht als Beschwerdegericht entschieden in der Besetzung von beamteten Richtern und sachkundigen Beisitzern.

2.2.3. Landbewirtschaftungsrecht

Infolge der schlechten Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln während des 1. Weltkrieges waren durch die Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31.3.1915 (RGBl. I S. 215) Zwangsmittel gegen schlecht wirtschaftende Landwirte eingeführt worden. Aufgrund der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 23.3.1937 (RGBl. I S. 422) erging eine Durchführungsverordnung vom 22.4.1937 (RGBl. I S. 535), durch die das Verfahren in Landbewirtschaftungssachen geregelt wurde. Zuständig für Maßnahmen zur Sicherung der Landbewirtschaftung wurde das

Amtsgericht, so für Entscheidungen über die Wirtschaftsüberwachung, die treuhänderische Verwaltung und die Anordnung der pachtweisen Überlassung an einen Dritten. Das Verfahren richtete sich wie in Pachtenschutzsachen nach dem Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das Amtsgericht und das Beschwerdegericht entschieden in Besetzung von beamteten Richtern und Beisitzern aus dem Kreis der Nutzungsberechtigten oder sonstiger sachkundiger Personen.

2.3. Die Entwicklung nach dem Ende des 2. Weltkrieges

Nach Kriegsende wurde Deutschland in vier Besatzungszonen aufgeteilt; der aus den Zonenbefehlshabern gebildete Kontrollrat übte in den ersten Jahren Gesetzgebungsbefugnisse aus. Durch das Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 24.2. 1947 (Abl. des Kontrollrates S. 80) wurde die nationalsozialistische Gesetzgebung auf dem Gebiet des Landwirtschaftsrechts beseitigt. Ausdrücklich wurde bestimmt, dass Entscheidungen von Behörden mit Blick auf Genehmigung von Verfügungen, Belastungen und Verpachtungen landwirtschaftlicher Grundstücke und auf Zwangsmaßnahmen gegen Landwirte wegen nicht ordnungsgemäßer Bewirtschaftung von Grundstücken überprüft werden sollten. Dabei blieb aber offen, ob hierfür allgemeine Gerichte oder besondere Landwirtschaftsgerichte zuständig sein sollten. Die Rechtsentwicklung in den verschiedenen Besatzungszonen verlief unterschiedlich. Die Gesetzgebung in der amerikanischen, der britischen und französischen Besatzungszone hat sich dafür entschieden, besondere Landwirtschafts- oder Bauerngerichte² als Abteilungen der ordentlichen Gerichte einzurichten, die in Besetzung mit beamteten Richtern und landwirtschaftlichen Beisitzern zu entscheiden hatten. Gab es zuvor drei getrennte Verfahren, nämlich das Erbhofverfahren vor besonderen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit getrennten Erbhofgerichten, das Verfahren in Pachtenschutzsachen und das Verfahren in Landbewirtschaftungssachen, beide als Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor Gerichten der allgemeinen Zivilgerichtsbarkeit, so wurden diese drei Gleise nun zu einem einheitlichen Verfahren vor den Landwirtschafts- und Bauerngerichten zusammengeführt, wobei freilich für einzelne Angelegenheiten noch besondere Verfahrensvorschriften gelten konnten. Die Rechtsgrundlagen blieben freilich zersplittert. Für die vier Länder der

² Die Terminologie war in den einzelnen Besatzungszonen unterschiedlich. In den Ländern der amerikanischen Besatzungszone wurden diese Gerichte als Bauerngerichte bezeichnet, während sie in den Ländern der französischen Besatzungszone Landwirtschaftsgerichte hießen. Die Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen der britischen Besatzungszone sprach von Gerichten mit beamteten Richtern und Landwirtschaftsrichtern.

britischen Besatzungszone erließ der britische Militärbefehlshaber die Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen vom 2.12.1947 (VOBl. BZ. S. 157) und die Verordnung über die Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen vom 15.10.1948 (VOBl. BZ. S. 313). Dagegen erließen die vier Länder der amerikanischen Besatzungszone sowie die drei Länder der französischen Besatzungszone, in den Jahren 1947-1949 jeweils besondere Rechtsvorschriften. Dabei wichen zwar die Bestimmungen der Länder der französischen Besatzungszone in Einzelheiten voneinander ab, stimmten aber in ihren Grundzügen im Wesentlichen überein. Dagegen wiesen die Rechtsvorschriften der Länder der amerikanischen Besatzungszone in vielerlei Hinsicht wesentliche Unterschiede auf. In der sowjetischen Besatzungszone und später in der DDR kam es nicht zur Einrichtung von Landwirtschaftsgerichten.

Für die Landwirtschafts- und Bauerngerichte bestand entsprechend der Vorgabe des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 eine Kernzuständigkeit, und zwar mit Blick auf die Genehmigung von Verfügungen, Belastungen und Verpachtungen landwirtschaftlicher Grundstücke sowie für die Anordnung von Maßnahmen zur Sicherung der Landbewirtschaftung. Dabei konnten sie gegen Entscheidungen der Landwirtschaftsbehörden angerufen werden. In der amerikanischen Besatzungszone war aber die Zuständigkeit der Bauerngerichte in dieser Hinsicht erweitert, die in bestimmten Fällen anstelle der Landwirtschaftsbehörden entscheiden konnten. Darüber hinaus konnten den Landwirtschafts- und Bauerngerichten noch weitere Kompetenzen zugelegt werden. Die umfassendste Zuständigkeit kommt ihnen nach der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen der britischen Besatzungszone zu. So waren sie zuständig für Entscheidungen im Bereich des landwirtschaftlichen Erbrechts, des früheren Erbhofrechts der nationalsozialistischen Zeit,³ für die Auseinandersetzung einer Erbgemeinschaft über eine land- und forstwirtschaftliche Beszung,⁴ für Entscheidungen in Angelegenheiten der Reichspachtenschutzordnung mit Blick auf den Pächterschutz sowie für Rechtsstreitigkeiten aus Land- und Fischereipachtverträgen. Auch die Länder der französischen Besatzungszone wiesen den Landpachtgerichten die Kompetenz zu, in Angelegenheiten der Reichspachtenschutzordnung mit Blick auf den Pächterschutz zu entscheiden (zu weiteren Zuständigkeiten der Landwirtschafts- und Bauerngerichte in einzelnen Ländern s. Pritsch, 1955: 461 f., 463 f.).

³ Ebenso in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Baden.

⁴ Ebenso in den Ländern Bremen, Hessen.

Das Verfahren vor den Landwirtschafts- und Bauerngerichten richtete sich nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Gerichte entschieden in der Besetzung mit beamteten Richtern und landwirtschaftlichen Beisitzern. Im Allgemeinen gab es nur zwei Instanzen: als Eingangsgericht das Amtsgericht und als Beschwerdeinstanz das Oberlandesgericht. Eine Ausnahme stellte das Recht der britischen Besatzungszone dar, das eine dritte Instanz und zwar als Rechtsbeschwerdeinstanz den Obersten Gerichtshof der britischen Zone vorsah.

2.4. Die Herstellung der Rechtseinheit durch das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Das landwirtschaftliche Verfahrensrecht war in der aus den Ländern der Besatzungszonen der drei Westmächte gebildeten Bundesrepublik Deutschland außerordentlich zersplittert. Der Bundesgesetzgeber sah sich daher veranlasst, durch Erlass des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (LwVG) vom 21.7.1953 (BGBl. I S. 667) eine Vereinheitlichung der Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen herbeizuführen. Hatte das vorhergehende Recht der drei westlichen Besatzungszonen auch Verfahrensregelungen für Landwirtschaftsbehörden enthalten, so beschränkte sich das neue LwVG auf die Regelung des gerichtlichen Verfahrens in Landwirtschaftssachen. Das LwVG verwies wieder wie die Vorgängergesetze für das Verfahren auf die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG). Um aber dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Beteiligten oftmals miteinander im Streit liegen, nahm das LwVG auch einige zivilprozessuale Grundsätze auf. Bisher kannten nur die Länder der britischen Besatzungszone eine dritte Instanz für die Einlegung der Rechtsbeschwerde. Das LwVG ließ generell eine Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zu, machte aber ihre Zulässigkeit grundsätzlich von einer Zulassung durch die Oberlandesgerichte abhängig.

Im Rahmen der Reform des Landpachtrechts durch das Gesetz zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts vom 8.11.1985 (BGBl. I S. 2065) wurden die Landwirtschaftsgerichte auch für Rechtsstreitigkeiten in Landpachtsachen zuständig, eine Zuständigkeit, die vorher nur die Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen der Britischen Besatzungszone gekannt hatte. Bis zu dieser Gesetzesänderung entschieden die Landwirtschaftsgerichte nur in Pachtenschutzsachen, für Streitigkeiten zwischen Verpächter und Pächter aus Landpachtverträgen waren die ordentlichen Gerichte zuständig. Die Zuweisung der Streitigkeiten aus

Landpachtverträgen an die Landwirtschaftsgerichte hatte zur Folge, dass für das Verfahren hierbei nicht die Verfahrensvorschriften über die freiwillige Gerichtsbarkeit, sondern diejenigen der Zivilprozessordnung Anwendung finden.

Erweitert wurde die Zuständigkeit der Landwirtschaftsgerichte bei der Neufassung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes der DDR vom 29.6.1990 (GVBl. der DDR I S. 642) für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Gesetz durch Bundesgesetz vom 3.7.1991 (BGBl. I S. 1418).

Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz regelt die Transformation der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften der früheren DDR.

Für die freiwillige Gerichtsbarkeit gilt nunmehr das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17.12.2008. Das neue Gesetz hat das Verfahren in Landwirtschaftssachen stärker in das Verfahrensrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit integriert.

3. Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

3.1. Einrichtung der Landwirtschaftsgerichte

Die Landwirtschaftsgerichte sind besondere Abteilungen der ordentlichen Gerichte. Der Instanzenzug entspricht dem in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In der 1. Instanz ist das Amtsgericht als Eingangsgesicht ausschließlich zuständig ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes oder die Art des geltend gemachten Anspruchs. In zweiter Instanz sind die Oberlandesgerichte als Beschwerdegerichte und in dritter Instanz der Bundesgerichtshof als Rechtsbeschwerdegericht zuständig. Kennzeichnend für die Landwirtschaftsgerichte ist die Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter aus dem landwirtschaftlichen Berufsstand. Die Amtsgerichte entscheiden in der Besetzung mit einem beamteten Richter als Vorsitzenden und zwei landwirtschaftlichen Beisitzern und die Oberlandesgerichte und der Bundesgerichtshof jeweils in der Besetzung von drei beamteten Richtern und zwei landwirtschaftlichen Beisitzern. Die landwirtschaftlichen Beisitzer bei den Amtsgerichten und beim Oberlandesgericht beruft der Oberlandesgerichtspräsident aufgrund einer Vorschlagsliste, deren Aufstellung von den Ländern bestimmt wird. Die landwirtschaftlichen Beisitzer beim Bundesgerichtshof werden von dessen Präsidenten berufen aufgrund einer Vorschlagsliste des Zentralausschusses

der Deutschen Landwirtschaft (§§ 2–4 LwVG; zum LwVG s. die Kommentierungen von Pritsch, 1955 und von Barnstedt, Steffen, 1993). Sie werden auf die Dauer von 4 Jahren berufen und können auch wiederholt berufen werden. Bei Pachtstreitigkeiten dürfen die landwirtschaftlichen Beisitzer nicht beide Verpächter oder Pächter sein. Das wird dadurch erreicht, dass, wenn bei einer Vorschlagsliste beide Beisitzer einer dieser Gruppen angehören, anstelle des zweiten aufgrund dieser Liste zur Verhandlung herangezogenen ehrenamtlichen Richters eine weitere auf der Vorschlagsliste stehende Person als ehrenamtlicher Richter an der Verhandlung teilnimmt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LwVG).

3.2. Sachliche Zuständigkeit der Landwirtschaftsgerichte

Die Landwirtschaftsgerichte haben keine allumfassende Zuständigkeit in Rechtssachen, an denen Landwirte beteiligt sind. Vielmehr ist ihre Zuständigkeit vom LwVG für bestimmte Angelegenheiten festgelegt. Besonders bedeutsam ist ihre Zuständigkeit für Verfahren zur Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen nach dem Landpachtverkehrsgesetz, für Streitigkeiten aus Landpachtverträgen, für Genehmigungsverfahren mit Blick auf Grundstücksveräußerungen und für die Zuweisung eines landwirtschaftlichen Betriebes bei der Erbauseinandersetzung nach dem Grundstückverkehrsgesetz, für Rechtssachen nach besonderen Gesetzen über das landwirtschaftliche Erbrecht einschließlich Versorgungsansprüche.⁵ Wird ein landwirtschaftlicher Betrieb nicht nach einem besonderen Erbgesetz, sondern nach dem Erbrecht des BGB einschließlich der im BGB vorhandenen besonderen Regelungen für die Vererbung von Landgütern vererbt, fallen Streitigkeiten in die Zuständigkeit der allgemeinen ordentlichen Gerichte (§ 1 LwVG).⁶

Bei den Landwirtschaftsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten handelt es sich überwiegend um zivilrechtliche Angelegenheiten, so bei Streitigkeiten aus Landpachtverträgen und bei Angelegenheiten aus einem besonderen

⁵ Bei den besonderen Gesetzen für die landwirtschaftliche Vererbung handelt es sich um ein Bundesgesetz, das für die vier nordwestdeutschen Länder der ehemaligen britischen Besatzungszone gilt, sowie um Gesetze von vier Ländern, die für das gesamte Landesgebiet bzw. einen Teil des Landes gelten.

⁶ Weitere sachliche Zuständigkeiten der Landwirtschaftsgerichte bestehen für Einwendungen gegen das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz; für die Aufhebung von Pachtverträgen und sonstigen Nutzungsverhältnissen zu Siedlungszwecken nach dem Bundesvertriebenengesetz und bei Kündigung von Pachtverträgen, wenn ein Siedlungsunternehmen verpachtete Grundstücke erwirbt; für Angelegenheiten, die mit der Aufhebung des nationalsozialistischen Erbhofrechts zusammenhängen.

landwirtschaftlichen Erbrecht, Angelegenheiten also, die in den Aufgabenbereich der allgemeinen ordentlichen Gerichte, sei es im Rahmen der streitigen oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit, fallen. Daneben finden sich aber auch öffentlichrechtliche Streitigkeiten, so mit Blick auf die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen nach dem Landpachtverkehrsgesetz und mit Blick auf Genehmigungen von Grundstücksveräußerungen nach dem Grundstücksverkehrsgesetz. Diese Verfahren würden an sich in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte fallen, deren Verfahren sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung bestimmt. Somit ist das Landwirtschaftsgericht sowohl für privatrechtliche als auch für öffentlich-rechtliche Angelegenheiten zuständig.

3.3. Verfahren vor den Landwirtschaftsgerichten

Das LwVG unterscheidet zwei Arten von Verfahren: nämlich Verfahren, bei denen, wenn auch mit gewissen Modifikationen, das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) angewendet wird, sowie Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, auf die die Zivilprozessordnung Anwendung findet. Die meisten Angelegenheiten, für die die Landwirtschaftsgerichte zuständig sind, richten sich nach den Verfahrensvorschriften des FamFG. Freilich gehören dazu auch streitige Verfahren, für die zwar das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt, daneben die Vorschriften der ZPO in einem weiteren Umfang, nicht aber deren sämtliche Vorschriften anwendbar sind. Für Rechtsstreitigkeiten aus Landpachtverträgen, die durch das Gesetz über die Reform des Landpachtrechts den Landwirtschaftsgerichten zugewiesen worden sind, sind die Verfahrensvorschriften der ZPO maßgeblich. Diese Teilung der Verfahren vor den Landwirtschaftsgerichten findet ihre Parallele bei den Familiensachen nach dem FamFG. Hier wird unterschieden zwischen Angelegenheiten (wie z.B. Kindschafts-, Adoptionssachen), für die ausschließlich die Verfahrensvorschriften des FamFG gelten (§ 111 FamFG) und streitigen Familiensachen (z.B. Unterhalts-, Güterrechtssachen), für die grundsätzlich die ZPO für anwendbar erklärt wird (§§ 112 ff. FamFG). Eine Mittelgruppe bilden die Ehesachen (z.B. Ehescheidungssachen), auf die die Vorschriften der ZPO nur eingeschränkt anwendbar sind (§ 113 Abs. 4 FamFG), für die daneben aber auch besondere Vorschriften gelten (§§ 121 ff. FamFG).

3.3.1. Landwirtschaftssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 9 LwVG erklärt das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für sinngemäß anwendbar. Freilich bestehen gewisse Besonderheiten. Im Zusammenhang mit der Reform des Rechts des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist allerdings das Verfahrensrecht der Landwirtschaftsgerichte in weiterem Umfang in das FamFG integriert worden, so dass mehrere Vorschriften mit Sonderbestimmungen aufgehoben und durch die allgemeinen Bestimmungen des FamFG ersetzt worden sind. Das ist der Fall über Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen, über das persönliche Erscheinen von Beteiligten, über einstweilige Anordnungen, über die Begründung der Entscheidungen, über Zustellung und Rechtsmittelbelehrung, über die Beschwerde, über die Rechtsbeschwerde sowie über die Zwangsvollstreckung.

Der Gesetzgeber hatte aber zu berücksichtigen, dass die Landwirtschaftsgerichte nur in wenigen Fällen in klassischen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (wie z.B. die Erteilung von Erbscheinen bei der Vererbung eines Hofes nach einem besonderen Erbgesetz), sondern meistens in streitigen Sachen, sei es zwischen Privatpersonen, sei es zwischen einer staatlichen Behörde und einer Privatperson zu entscheiden haben (zu den sog. echten Streitverfahren in den Verfahren der Landwirtschaftsgerichte nach den Verfahrensgrundsätzen der freiwilligen Gerichtsbarkeit s. Pritsch, 1955: § 9 S. 147 ff.; Barnstedt, Steffen, 1993: § 9 Rdnrn. 66 ff.). Aus diesem Grund sieht das LwVG bestimmte Abweichungen vor, die sich am Recht der ZPO orientieren. So werden Verfahren, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur auf Antrag eingeleitet (§ 14 LwVG). Das FamFG unterscheidet dagegen zwischen Verfahren auf Antrag (§ 23 FamFG) und von Amts wegen (§ 24 FamFG). Verfahren von Amts wegen kommen nach dem LwVG nur selten im Grundstücksverkehrs- und Höferecht vor (s. dazu Barnstedt, Steffen, 1993 § 14 Rdnrn. 26 f.). Anders als nach § 32 FamFG, wonach das Gericht lediglich für befugt erklärt wird, die Sachen mit den Beteiligten in einem Termin zu erörtern, schreibt § 15 Abs. 1 LwVG vor, dass das Gericht auf Antrag eines Beteiligten eine mündliche Verhandlung anzuordnen hat. Schließlich sieht das FamFG vor, dass eine Beweiserhebung in geeigneter Form zu erfolgen hat (§ 29 FamFG); eine förmliche Beweisaufnahme entsprechend den Vorschriften der ZPO kann das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen durchführen (§ 30 FamFG). In Landwirtschaftssachen sind dagegen bei einer Beweisaufnahme stets bestimmte Vorschriften der ZPO sinngemäß anzuwenden (§ 15 Abs. 3 LwVG).

Einige vom FamFG abweichende Vorschriften hängen zusammen mit den Besonderheiten des Verfahrens vor den Landwirtschaftsgerichten und den diesen zugewiesenen Rechtsmaterien, so z.B. die Vertretungsbefugnis durch berufsständische Vereinigungen vor dem Landwirtschaftsgericht (§ 13 LwVG), die Beiziehung der Landwirtschaftsbehörden und der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung (§ 32 LwVG).

So wie das FamFG neben den gewöhnlichen Familienstreitsachen noch als Mittelgruppe die Ehesachen kennt, auf deren Verfahren die ZPO nur in eingeschränktem Maße anwendbar ist (§ 113 Abs. 2 FamFG), gibt es auch bei Landwirtschaftssachen, für die grundsätzlich die Verfahrensvorschriften der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgeblich sind, echte Streitverfahren, so insbesondere das Zuweisungsverfahren nach dem Grundstückverkehrsgesetz, Streitigkeiten nach besonderen Gesetzen über die landwirtschaftliche Vererbung sowie Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (zu den Einzelfällen s. Barnstedt, Steffen, 1993: § 9 Rdnrn. 69 ff.). Bei diesen Verfahren finden neben Grundsätzen und Vorschriften des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch Grundsätze und Vorschriften der ZPO Anwendung (Barnstedt, Steffen, 1993: § 9 Rdnrn. 64 f., 85 ff.). Zwar werden anders als die Ehesachen bei den Familiensachen nach dem FamFG diese Streitverfahren mit eingeschränkter Anwendung der ZPO vom LwVG nicht ausdrücklich erwähnt; sie sind aber von der Rechtsprechung und der Rechtslehre anerkannt worden. Den Besonderheiten des Verfahrens in Landwirtschaftssachen hat zwar der Gesetzgeber bereits durch Berücksichtigung von Grundsätzen der ZPO Rechnung getragen (Barnstedt, Steffen, 1993: § 9 Rdnr. 85), indem z.B. das Gericht verpflichtet wird, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und eine Beweisaufnahme unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der ZPO durchzuführen. Bei diesen Verfahren finden darüber hinaus aber noch weitere Bestimmungen der ZPO Anwendung.

3.3.2. Streitige Landwirtschaftssachen

Zusammen mit der Einbeziehung der Streitigkeiten aus Landpachtverträgen in die Zuständigkeit der Landwirtschaftsgerichte durch das Gesetz über die Reform des Landpachtrechts vom 8.11.1985 hat der Gesetzgeber einen dritten Abschnitt über streitige Landwirtschaftssachen in das LwVG eingeführt (§ 48 LwVG). Hiernach finden auf solche Streitigkeiten die

Bestimmungen der ZPO mit wenigen Ausnahmen Anwendung.⁷ In diesen Fällen gilt aber der für die Landwirtschaftsgerichte maßgebliche Instanzenzug vom Amtsgericht über das Oberlandesgericht zum Bundesgerichtshof. Dieser Instanzenzug entspricht dem des FamFG, während die ZPO als Eingangsstufe je nach Höhe des Streitwertes und der Art des Klageanspruchs entweder das Amtsgericht oder das Landgericht mit entsprechenden Änderungen der Rechtsmittelinstanz vorsieht. An die Stelle der Beschwerde und der Rechtsbeschwerde treten aber die Berufung und die Revision unter den in der ZPO festgelegten Voraussetzungen.

4. Alternativen zur gerichtlichen Streiterledigung in Landwirtschaftssachen

Die Streiterledigung durch Gerichte ist mit einem höheren Aufwand so mit Blick auf Förmlichkeiten und auf Kosten verbunden. So existieren neben den Gerichtsverfahren auch einige Alternativen, durch die eine Streiterledigung durch staatliche Gerichte vermieden werden kann.

4.1. Schiedsrichterliche Verfahren

Das schiedsrichterliche Verfahren (s. dazu Schweizer, 2009: 121 ff.) ist in den §§ 1025-1065 ZPO geregelt. Bei Streitigkeiten können die Parteien vereinbaren, dass die Angelegenheiten nicht durch die staatlichen Gerichte sondern durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen (§ 1029 ZPO). Grundsätzlich ist eine Schiedsvereinbarung formgebunden (§ 1031 Abs. 1 ZPO). Bei Fehlen einer anderen Vereinbarung zwischen den Parteien setzt sich das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern zusammen (§ 1034 Abs. 1 ZPO). Gibt die Schiedsvereinbarung einer Partei das Übergewicht bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichts, wodurch die andere Partei benachteiligt wird, kann diese Partei beim Gericht beantragen, den oder die Schiedsrichter abweichend von der erfolgten oder vereinbarten Ernennung zu bestellen (§ 1034 Abs. 2 ZPO). Nur in einigen vom Gesetz bestimmten Fällen kann bei einem Schiedsspruch dessen Aufhebung beim staatlichen Gericht verlangt werden (§ 1059 ZPO).⁸

⁷ Ausnahmen gelten nur für die örtliche Zuständigkeit und Entscheidungen ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Landwirtschaftsrichter, für die die §§ 6 und 20 LwVG maßgeblich sind.

⁸ Weitere Fälle, in denen bei einem schiedsrichterlichen Verfahren das staatliche Gericht angerufen werden kann, sind in § 1062 ZPO aufgelistet.

In den dem Landwirtschaftsgericht zugewiesenen Landwirtschaftssachen spielen schiedsrichterliche Verfahren eine gewisse Rolle bei Landpachtsachen. Berufsständische Institutionen können Schiedsgerichte einrichten. Es handelt sich hier insbesondere um Pachtschiedsgerichte, die aufgrund einer Parteivereinbarung bei Pachtstreitigkeiten angerufen werden können (zur Zulässigkeit von Schiedsgerichtsvereinbarungen in Landwirtschaftssachen s. Barnstedt, Steffen, 1993: § 2 Rdnrn. 9 ff.; insbesondere zu Schiedsgerichtsvereinbarungen in Landpachtsachen Lange, Wulff, Lüdtke-Handjery, 1997: § 588 Rdnr. 6 – zur Vereinbarung, vor Anrufung des Gerichts eine Pachtschlichtungsstelle einzuschalten s. Lange, Wulff, Lüdtke-Handjery, 1997: § 588 Rdnr. 8). Zu den berufsständischen Institutionen gehören die Landwirtschaftskammern, die Bauernverbände auf regionaler und überregionaler Ebene ebenso die Verbände der Pächter und Grundbesitzer (s. Fassbender, Hötzel, Lukanow, 2005: § 595 BGB Rdnr. 111; § 2 LPachtVG Rdnr. 19). Die von berufsständischen Institutionen eingerichteten Schiedsgerichte können als Pachtschlichtungsstellen fungieren, die sowohl im Landpachtrecht des BGB als auch im Landpachtverkehrsgesetz (§ 2 Abs. 1 Satz 2 LPachtVG) erwähnt werden. Der Pächter kann unter bestimmten Voraussetzungen die Fortsetzung eines beendeten Landpachtvertrages verlangen und zu diesem Zweck das Landwirtschaftsgericht anrufen (§ 595 BGB). Auf das Recht, eine Pachtvertragsverlängerung zu verlangen, kann der Pächter nur verzichten, wenn der Verzicht zur Erledigung einer Pachtstreitigkeit vor einem Gericht oder einer berufsständischen Pachtschlichtungsstelle erklärt wird (§ 595 Abs. 8 BGB). Auch wenn eine Pachtschlichtungsstelle als echtes Schiedsgericht tätig ist, stellt ein vor ihr geschlossener Vergleich nicht deren Entscheidung dar (Fassbender, Hötzel, Lukanow 2005: § 2 LPachtVG Rdnr. 20). Mit Blick auf das Recht des Pächters, eine Vertragsänderung zu beantragen, wenn sich die für die Festsetzung der Vertragsleistungen maßgeblichen Verhältnisse nachhaltig geändert haben, ist ein Verzicht durch Vergleich vor Gericht oder einer berufsständischen Pachtschlichtungsstelle unzulässig⁹ (Fassbender, Hötzel, Lukanow, 2005: § 593 Rdnr. 6).

Schlichtungsverfahren sind ausdrücklich im Landwirtschaftsanpassungsgesetz normiert. Bei bestimmten Streitigkeiten nach diesem Gesetz, die in die Zuständigkeit der Landwirtschaftsgerichte fallen, können die Parteien eine Schiedsvereinbarung treffen, auf die die Vorschriften der ZPO über das Schiedsverfahren Anwendung finden. Zuständiges Gericht ist dabei das Landwirtschaftsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen jede Partei einen ernennt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben oder zugelassener Rechtsanwalt

⁹ S. § 593 Abs. 5 BGB.

oder Notar sein; er wird von den Beisitzern ernannt (§ 66a Landwirtschaftsanpassungsgesetz).

4.2. Schiedsgutachter

Bei vielen Streitigkeiten geht es nicht um Rechtsfragen, sondern um die Beurteilung und Feststellung tatsächlicher Umstände. Durch Vereinbarung zwischen den Parteien kann ein sachkundiger Schiedsgutachter bestellt werden, der dann den Sachverhalt feststellt und zwar verbindlich für die Parteien, wenn diese die Verbindlichkeit vereinbart haben. Die rechtliche Grundlage für ein Schiedsgutachten stellen die §§ 317-319 BGB dar, die die Bestimmung der Leistung durch einen Dritten regeln (s. Schweizer, 2009: 123; zu Schiedsgutachten bei Landpachtsachen Lange, Wulff Lüdtke-Handjery, 1997: § 588 Rdnr. 7).

Anders als ein Schiedsgericht, das einen Rechtsstreit entscheidet, stellt der Schiedsgutachter nur einen Sachverhalt fest, ohne über die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen für die Parteien zu befinden. Dadurch können aber langwierige und kostspielige Prozesse vor den Gerichten vermieden werden, bei denen oftmals wie bei Bewertungsfragen die hauptsächliche Schwierigkeit in der Feststellung tatsächlicher Umstände und nicht in der Feststellung der Rechtsfolgen liegt. Zur Ermittlung des Sachverhalts würde es dann bei einem Gerichtsverfahren der Hinzuziehung von Sachverständigen bedürfen.¹⁰

Schiedsgutachter spielen wiederum bei Landpachtverträgen eine Rolle, und zwar in den Fällen, wenn ein Pächter das Inventar des landwirtschaftlichen Betriebes zum Schätzwert übernimmt und das vorhandene Inventar bei Pachtende dem Verpächter zurückzugewähren hat. Bei Unterschieden zwischen Gesamtschätzwert des übernommenen und des zurückgewährten Inventars hat ein Ausgleich in Geld zwischen Verpächter und Pächter zu erfolgen (§ 582 a Abs. 3 Satz 3 BGB). Die Vertragsparteien bedienen sich in der Regel zur Vornahme der Schätzung eines Sachverständigen oder eines Schätzungsausschusses, der sich aus je einem vom Pächter und vom Verpächter benannten Mitglied und dem von diesen beiden Mitgliedern gewählten Vorsitzenden zusammensetzt. Der Sachverständige bzw. der Schätzungsausschuss haben die Funktion eines Schiedsgutachters (Fassbender, Hötzel, Lukanow, 2005: § 582 a BGB Rdnrn. 81-89).

¹⁰ Freilich bringen bei den Landwirtschaftsgerichten die landwirtschaftlichen Beisitzer bereits Sachverstand in einen Rechtsstreit ein.

4.3. Mediation

Als Mittel der Streiterledigung gewinnt gegenwärtig die Mediation eine immer größere Bedeutung. Sie dient der Konfliktbewältigung zwischen Parteien und erlaubt es, den Gerichtsweg zu vermeiden.¹¹ Beim Mediator handelt es sich um einen neutralen Vermittler, der die Parteien bei Verhandlungen unterstützt, eine vernünftige Lösung ihres Streitfalls zu finden (Haft, v. Schlieffen: 70). Als Mediatoren können Rechtsanwälte (s. Henssler, Koch, 2004), Notare (s. v. Schlieffen, Wegmann 2002), Psychologen oder Richter auftreten (zu verschiedenen Personengruppen als Mediatoren s. Haft, v. Schlieffen, 2009: 4. Kapitel: Berufsbilder, 837 ff.). Ein Mediationsverfahren beruht auf einer Vereinbarung zwischen den Parteien (zur Mediationsvereinbarung s. Haft, v. Schlieffen, 2009: 1059 ff.). Mit dem Mediator wird ein Mediatorenvertrag abgeschlossen (zum Mediatorenvertrag s. Haft, v. Schlieffen, 2009: 1065 ff., 1120). Kennzeichnend für ein Mediationsverfahren ist seine Freiwilligkeit, die Neutralität des Mediators und die Vertraulichkeit (Schweizer, 2009: 123; zur Sicherung der Vertraulichkeit s. Haft, v. Schlieffen, 2009: 1087 ff.). Ein Mediationsverfahren kann durch eine Vereinbarung zwischen den Parteien – in der Regel durch einen Vergleich nach § 779 BGB – beendet werden (s. dazu Haft, v. Schlieffen, 2009: 1076 ff. – zur Durchsetzbarkeit von Mediationsergebnissen s. Haft, v. Schlieffen, 2009: 1119 ff.).

Mediationsverfahren können sowohl im Bereich des Privatrechts z.B. in Familiensachen und in erbrechtlichen Angelegenheiten, im öffentlichen Recht so mit Blick auf verwaltungsrechtliche und umweltrechtliche Verfahren als auch im Strafrecht so mit Blick auf einen Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt werden (s. dazu Haft, v. Schlieffen, 2009: 3. Kapitel: Arbeitsgebiete S. 457 ff.). Die Landwirte können sich auch eines Mediationsverfahrens in den den Landwirtschaftsgerichten zugewiesenen Landwirtschaftssachen bedienen; in der Praxis wird dies eher selten der Fall sein. Darüber hinaus könnten Mediationsverfahren in anderen Bereichen des Zivilrechts so z.B. die Familienmediation, aber auch mit Blick auf verwaltungsrechtliche (z.B. Straßenbau) oder umweltrechtliche Verfahren (z.B. Errichtung einer Anlage für Intensivtierhaltung) mit Bürgerbeteiligung vorkommen (s. dazu Nödl, 2010: 33 ff.). Im öffentlichen Recht sind bei Verwaltungsverfahren die Möglichkeiten einer Mediation beschränkt. Die Behörden sind nämlich an das Gesetz gebunden, so dass

¹¹ Für grenzüberschreitende Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen verpflichtet die Richtlinie 2008/52/EG vom 21.5.2008 (ABl. Nr. L 136, S. 3) die Mitgliedstaaten, Vorschriften über ein Mediationsverfahren zu erlassen (zur Mediation s. Haft, v. Schlieffen, 2009; Hopt, Steffek, 2008; Schweizer, 2009: 123).

Mediationsergebnisse nur im Rahmen der rechtlichen Vorgaben umgesetzt werden können. Privatrechtliche Mediationsverfahren unterliegen dagegen der Privatautonomie (Schweizer, 2009: 123).

Im Zivilprozessrecht kann das Gericht den Parteien in geeigneten Fällen eine außergerichtliche Streitschlichtung durch einen Mediator vorschlagen (§ 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO). Der mündlichen Verhandlung geht eine Güteverhandlung in der Regel voraus (§ 278 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Auch § 54 Arbeitsgerichtsgesetz i.d.F. vom 2.7.1979 (BGBl. I S. 853) schreibt zu Beginn der mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht eine Güteverhandlung zum Zweck der gütlichen Einigung der Parteien vor.

Während die Durchführung von Mediationsverfahren auf einem freiwilligen Entschluss der Beteiligten beruht, ist in bestimmten Fällen eine obligatorische Mediation vorgesehen (Schweizer, 2009: 123 f). § 15 a Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung i.d.F. vom 14.8.2006 (BGBl. I S. 1897) ermächtigt die Länder, die Zulässigkeit der Klageerhebung von der vorherigen Durchführung eines Schlichtungsverfahrens vor einer von der Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle abhängig zu machen. Dies kann erfolgen u.a. bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten über geringwertige Ansprüche, ebenso bei bestimmten nachbarrechtlichen Streitigkeiten. Eine Klage kann erst dann erhoben werden, wenn ein Einigungsversuch vor der Gütestelle fehlgeschlagen ist. Von der Ermächtigung haben 9 Länder Gebrauch gemacht.

4.4. Notare

Mit Blick auf den Abschluss und die Abwicklung von Rechtsgeschäften kommt den Notaren eine doppelte Rolle zu. Zum einen dient die Hinzuziehung eines Notars beim Abschluss eines Rechtsgeschäftes der Streitprävention. Verschiedene Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung. Dies gilt insbesondere für Grundstücksgeschäfte, aber auch für erbrechtliche Geschäfte wie den Erbvertrag und den Erbverzicht sowie für familienrechtliche Geschäfte wie den Ehevertrag über den Güterstand. Ebenso bedarf der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung einer Kapitalgesellschaft der notariellen Beurkundung. Testamente können in privatschriftlicher Form, sie können aber auch in notarieller Form errichtet werden. Es handelt sich um Rechtsgeschäfte, die auch für die Landwirte bedeutsam sind, so vor allem Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken, die Einbringung eines Grundstücks zu Eigentum in eine Gesellschaft. Eine gewichtige Rolle spielen in der Landwirtschaft Hofübergabeverträge, durch die der alte Landwirt den Hof zu

seinen Lebzeiten an einen Nachfolger übergibt; zugleich werden das Altenteil für den alten Landwirt und seinen Ehegatten sowie Abfindungen für die Geschwister des Hofübernehmers festgelegt. Die Hinzuziehung eines Notars erfüllt aber dabei drei Funktionen. Zum einen soll durch die Erforderlichkeit einer notariellen Beurkundung der leichtfertige Abschluss gewisser bedeutsamer Rechtsgeschäfte erschwert werden. Zum anderen soll der Beweis von Rechtsgeschäften durch das Vorhandensein einer notariellen Urkunde gesichert werden. Schließlich – und das ist eine wichtige Aufgabe des Notars – hat dieser die Beteiligten bei Abschluss des Rechtsgeschäftes zu beraten, ihren Willen zu erforschen, den Sachverhalt zu klären und über die rechtlichen Konsequenzen des Geschäftes zu belehren. Die Prüfungs- und Belehrungspflicht des Notars soll dazu beitragen, unerfahrene Beteiligte hinreichend zu informieren; dies trägt zugleich zur Vermeidung von künftigen Streit infolge Unklarheiten beim Rechtsgeschäft bei.¹²

Zum anderen kann die Aufgabe eines Notars darin bestehen, aufgetretene Streitfälle zu klären und damit zu einer außergerichtlichen Streiterledigung beizutragen. So können auch Notare als Mediatoren tätig werden, so z.B. bei der Lösung betrieblicher Nachfolgeprobleme sowie bei der vorweggenommenen Erbfolge und der Erbrechtsplanung (s. dazu v. Schlieffen, Wegmann, 2002: insbesondere 153 ff.; 177 ff). Nachlass- und Teilungssachen sind zwar Aufgaben der ordentlichen Gerichte im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In der Praxis vollziehen sich aber überwiegend Erbauseinandersetzungen durch einen notariell beurkundeten Teilungsvertrag zwischen den Miterben; eine gerichtliche Auseinandersetzung spielt kaum eine Rolle (Bumiller, Harders, 2009: Vorbemerkung zu §§ 363-373, Rdnr.2). Ein Notar kann von der Landesjustizverwaltung auch als Gütestelle gemäß § 15a Einführungsgesetz zur ZPO, deren Verfahren einer Klageerhebung vorgeschaltet ist, anerkannt werden (v. Schlieffen, Wegmann, 2002: 53 ff.). Notarielle Urkunden können unter bestimmten Voraussetzungen auch als Vollstreckungstitel bei der Zwangsvollstreckung dienen (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO).¹³

5. Schlussbetrachtung

Landwirtschaftsgerichte sind nur für die Landwirtschaftssachen zuständig, die ihnen durch das LwVG zugewiesen worden sind. Zwar finden sich in

¹² Eine Mediation kann nicht nur zur Lösung von Konflikten, sondern auch zur Vorbeugung von Konflikten, sogar als präventive Vertragsmediation bereits ohne Konflikt sinnvoll sein (s. Nödl, 2010: 38 ff.)

¹³ S. auch § 796c i.V.m. § 796a ZPO.

zahlreichen Gesetzen Sondervorschriften, die nur die Landwirtschaft betreffen, so z.B. im BGB mit Blick auf die Vererbung von Landgütern mit gewissen Abweichungen vom allgemeinen Erbrecht und mit Blick auf das Ehegüterrecht. Diese Angelegenheiten werden aber von den allgemeinen Gerichten entschieden. Dies hat seinen Grund darin, dass die besonderen Vorschriften des BGB über die Landwirtschaft in einem engen rechtssystematischen Zusammenhang mit dem allgemeinen bürgerlichen Recht stehen.

Neben dem Landwirtschaftsgericht gibt es noch ein zweites besonderes Gericht im Landwirtschaftsbereich, das Flurbereinigungsgericht. Die Flurbereinigungsgerichte gehören zur Verwaltungsgerichtsbarkeit; sie sind als besondere Abteilungen der Oberverwaltungsgerichte eingerichtet, die als erstinstanzliche Gerichte für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten aus Flurbereinigungsverfahren zuständig sind. Revisionsinstanz ist das Bundesverwaltungsgericht, für das aber mit Blick auf die Zusammensetzung der Richterbank und das Verfahren keine Besonderheiten gelten. Sowohl mit Blick auf die beamteten Richter als auch die Beisitzer stellt das Flurbereinigungsgesetz besondere Anforderungen. Einer der beiden beamteten Richter muss zum höheren Dienst der Flurbereinigungsbehörden befähigt sein; dasselbe gilt auch für einen der drei ehrenamtlichen Richter. Die beiden anderen ehrenamtlichen Richter müssen Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein und über besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft verfügen.

In verschiedenen Gesetzen, die die Agrar- und Ernährungswirtschaft betreffen, sind schiedsrichterliche Verfahren normiert. Das gilt nicht nur für das Landwirtschaftsanpassungsgesetz, nach dem Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Landwirtschaftsgerichte fallen, sondern auch mit Blick auf öffentlichrechtliche Streitigkeiten für das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, das Tierseuchengesetz, das Fleischhygienegesetz, das Geflügelfleischhygienegesetz das Tierzuchtgesetz und das Tierschutzgesetz.¹⁴ Bei behördlichen Maßnahmen, die den innergemeinschaftlichen Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union berühren, können die Parteien bei Streitigkeiten ein Schiedsverfahren vereinbaren, auf das die Bestimmungen der ZPO über das Schiedsverfahren Anwendung finden (§§ 1025-1065 ZPO). Freilich treten dabei mit Blick auf die Anrufung der

¹⁴ § 45 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch i.d.F. vom 24.7.2009 (BGBl. I S 2205); § 83 Tierseuchengesetz i.d.F. vom 22.6.2004 (BGBl. I S. 1260); § 22 h Fleischhygienegesetz i.d.F. vom 30.6.2003 (BGBl. I S. 1242); § 24 Geflügelfleischhygienegesetz vom 17.7.1996 (BGBl. I S. 991); § 19 d Tierzuchtgesetz vom 22.1.1998 (BGBl. I S. 145); § 16 i Tierschutzgesetz i.d.F. vom 18.5.2006 (BGBl. I S. 1206; – s. dazu Schweizer, 2009: 122 f).

Gerichte an die Stelle der ordentlichen Gerichte die Verwaltungsgerichte, da es sich um eine öffentlichrechtliche Streitigkeit handelt.

Kennzeichnend für die Landwirtschaftsgerichte ist es, dass sich die Richterbank aus beamteten und ehrenamtlichen Richtern zusammensetzt. Die Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter gilt auch für die anderen Gerichte mit Ausnahme der Zivilgerichte, die nur in der Besetzung mit beamteten Richtern entscheiden. In vielen Fällen so bei den Strafgerichten und Verwaltungsgerichten werden die ehrenamtlichen Richter aus der allgemeinen Bevölkerung entnommen; sie brauchen keine besondere Qualifikation aufweisen. Außer bei den Landwirtschafts- und Flurbereinigungsgerichten werden auch bei den Kammern für Handelssachen der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit, den Arbeits- und Sozialgerichten sowie den Berufs- und Disziplinargerichten an die ehrenamtlichen Richter besondere Anforderungen mit Blick auf den Beruf oder die Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen gestellt (zu ehrenamtlichen Richtern mit spezifischen Anforderungen s. Schilken, 2007: 350 f., 355 ff.). Bei Pachtstreitigkeiten dürfen den Landwirtschaftsgerichten nicht zwei Pächter bzw. Verpächter als Beisitzer angehören. Diese Regelung hat eine Parallele bei den Arbeitsgerichten, denen als ehrenamtliche Richter je ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer angehören.

Die Einrichtung von Landwirtschaftsgerichten mit Beisitzern aus dem landwirtschaftlichen Berufsstand hat sich bewährt. Deren Sachverstand und Vertrautsein mit landwirtschaftlichen Verhältnissen trägt zu sachgerechten Entscheidungen in Landwirtschaftssachen bei (Schweizer, 2009: 123).

Literatura / References / Literaturverzeichnis

Barnstedt, F., Steffen, W. (1993), Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (LwVG), 5. Auflage, Münster.

Brehm, W. (2009) Freiwillige Gerichtsbarkeit, 4. Auflage, Stuttgart.

Bumiller, U., Harders, D. (2009) FamFG. Freiwillige Gerichtsbarkeit, 9. Auflage, München.

Fassbender, H.J., Hötzel, H.-J., Lukanow, J. (2005) Landpachtrecht. Kommentar, 3. Auflage (Münster, Köln).

Haft, F., v. Schlieffen, K. (Hrsg.) (2009) Handbuch Mediation, 2. Auflage, München.

Henssler, M., Koch, L. (Hrsg.) (2004), Mediation in der Anwaltspraxis, 2. Auflage, Bonn.

Hopt, K.J., Steffek, F. (Hrsg.) (2008) Mediation, Rechtstatsachen, Rechtsvergleichung, Regelungen, Tübingen.

- Lange, R., Wulff, H., Lüdtke-Handjery, C. (1997) Landpachtrecht, 4. Auflage, München.
- Nödl, M. (2010) Mediation – ein Weg zur nachhaltigen Lösung und Vermeidung von Konflikten auch in der Landwirtschaft. Agrar- und Umweltrecht S. 33 ff.
- Pawlowski, M., Smid, S. (1993) Freiwillige Gerichtsbarkeit, Köln.
- Pritsch, E. (1955) Das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, Berlin Frankfurt/M..
- Sauer, E., Weißer, H. (1943) Die Reichspachtschutzordnung, 2. Auflage, Berlin.
- Schilken, E. (2007) Gerichtsverfassungsgesetz, 4. Auflage, Köln.
- v. Schlieffen, K., Wegmann, B. (Hrsg.) (2002) Mediation in der notariellen Praxis, Köln.
- Schweizer, D., (2009) XXIV. Europäischer Agrarrechtskongress in Caserta (Neapel). Kommission 2: Gerichtsbarkeit und alternative Streiterledigung in der Landwirtschaft. Agrar- und Umweltrecht, S. 121 ff.